

FRIEDHOFSSATZUNG

**in der Fassung vom 07.03.1977
einschl. der genehmigten Änderungen**

für den Friedhof „Auf der Hardt“

**jetzt in Trägerschaft der
Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen**



**Die Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist aus der Vereinigung
der früheren Ev. Kirchengemeinden Gelsenkirchen-Bismarck, Hüllen,
Gelsenkirchen-Ückendorf und Bulmke entstanden.**

Friedhofsordnung

für den Friedhof

der Evangelisch-~~en~~..... Kirchengemeinde
Gelsenkirchen-Bismarck

vom 7.20. März 1977

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei, daß der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt des Entschlafenen und befiehlt ihm der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

zuletzt geändert 07.09.1995
" 14.07.2003

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Gebühren

II. Grabstätten

- § 7 Allgemeines

A. Reihengrabstätten

- § 8 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 9 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 10 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 11 Vererbung der Rechte an Wahlgrabstätten
- § 12 Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten
- § 13 Alte Rechte

C. Urnengrabstätten

- § 14 Urnen

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Säрге
- § 19 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 20 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung
- § 21 Grabmale
- § 22 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 23 Instandhaltung der Grabmale
- § 24 Entfernung von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 25 Bestattungen
- § 26 Friedhofskapelle
- § 27 Leichenkammern
- § 28 Anmeldung der Bestattung
- § 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 30 Musikalische Darbietungen
- § 31 Stille Bestattungen
- § 32 Zuwiderhandlungen

IV. Schlußbestimmungen

- § 33 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 34 Zwangsmaßnahmen
- § 35 Haftung
- § 36 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 37 Inkrafttreten

Oktober	-	Februar	8.00 Uhr	-17.00 Uhr
März	-	April	7.00 Uhr	-19.30 Uhr
Mai	-	Juli	7.00 Uhr	-21.00 Uhr
August	-	Septemb.	7.00 Uhr	-19.30 Uhr

(3) Kinder unter⁶..... Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erläßt der Friedhofsträger eine besondere Ordnung.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Gärtner, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Friedhofsträger zugelassen sind. Die Zulassung wird u. a. von der persönlichen und beruflichen Eignung sowie der schriftlichen Anerkennung der Friedhofsordnung abhängig gemacht.

(2) Der Friedhofsträger stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung des Friedhofsträgers verstößt.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7 Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden vergeben:
 - a) ~~Reihengrabstätten~~
 - b) Wahlgrabstätten.
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

Bei Friedhöfen mit Bestattungspflicht muß der § 7 wie folgt lauten:

- ~~(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.~~
- ~~(2) Auf dem Friedhof werden vergeben:
 - a) Reihengrabstätten mit Gestaltungsvorschriften,
 - b) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften,
 - d) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsvorschriften.~~
- ~~(3) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.~~
- ~~(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.~~

A. Reihengrabstätten

§ 8

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

Friedhofsteile oder einzelne Grabstellen können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Durch Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. In diesen Fällen werden die Beigesetzten, wenn es erforderlich ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in eine andere Wahlgrabstelle innerhalb des Friedhofs umgebettet.

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln nach der Reihe vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet:
 - a) für Verstorbene bis 5 Jahre mit einer Ruhezeit von Jahren:
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m;
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre mit einer Ruhezeit von Jahren:
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m;
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (5) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind unzulässig.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

B. Wahlgrabstätten

§ 9

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätte) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden.
Die einzelne Wahlgrabstätte ist 2,50 m lang und 1,20 m breit.
- (2) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
- (3) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht ^{25 Jahre} ~~der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 8 Abs. 2)~~. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.

(5) a) Die Nutzungszeit wird auf30..... Jahre festgesetzt.

b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

Der Friedhofsträger weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.

c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.

d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 10

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

a) Ehegatten

b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder

c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(2) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, daß der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört.

(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 11

Vererbung der Rechte an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ist vererblich, jedoch nur an Berechtigte gemäß § 10 dieser Ordnung. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie, auf welchen Berechtigten das Nutzungsrecht übergehen soll.

(2) Der neue Nutzungsberechtigte hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechts unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung etwaiger Miterben – ggfs. auch unter Vorlage des Erbscheines – innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 12

Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 10 übertragen.
- (2) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger davon unverzüglich unter Beifügung des Nachweises über den Erwerb des Nutzungsrechts Anzeige zu machen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 13

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 9 Abs. 5 a) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

C. Urnengrabstätten

§ 14

Urnen

- (1) Aschenurnen werden ~~entweder in Urnenfeldern oder in für Erdbestattungen bestimmten Reihen- oder Wahlgrabstätten~~ nach den für diese Grabarten geltenden Bestimmungen ~~beigesetzt~~ **an zwei Stellen** beigesetzt.
- (2) In einem Wahlgrab können bis zu ~~vier~~ **zwei** Urnen beigesetzt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit ~~bei Reihengräbern~~ oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern wird die Asche in würdiger Weise an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden.

§ 16
Ausheben der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber muß so angelegt sein, daß die Erdüberdeckung über der Sargoberkante mindestens 0,90 m ohne Grabhügel beträgt. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
- (2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muß mindestens 0,30 m betragen.

§ 17
Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung, Umbettung

- (1) In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist — abgesehen von der richterlichen Leichenschau — nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 18
Särge

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein.

~~Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 8 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.~~

- (2) Die Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gilt auch für die Ausstattung der Särge und für die Umhüllungen der Leichen.

Die Friedhofsverwaltung muß Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.

- (3) Die Beerdigung muß in dem Sarg geschehen, der für die Überführung verwendet wurde.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

5.) Umbettungen innerhalb des Friedhofs sind nicht zulässig. Ausgrabungen zur Überführung der Leiche auf einen anderen Friedhof innerhalb der Stadtgrenzen werden in den ersten 10 Jahren nicht gestattet. Es werden keine Leichen oder Urnen von einem anderen Friedhof innerhalb der Stadtgrenzen aufgenommen. Jede Aus- oder Einbettung bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 19

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

(2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

~~Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.~~

~~Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät.~~

Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 20

Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 21

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.

§ 22

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Das Fundament muß nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks sicher gegründet werden.

(3) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 23

Instandhaltung der Grabmale

(1) Der Nutzungsberechtigte ist zur Sicherung und ordnungsgemäßen Instandhaltung des Grabmals verpflichtet.

(2) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

Die Sicherung, Änderung und gegebenenfalls Entfernung der Anlage kann auf seine Kosten veranlaßt werden. § 19 (3) gilt entsprechend.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt der Friedhofsträger darüber.

(2) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale auf dem Friedhof unterstehen dem besonderen Schutz, insbesondere der Denkmalpflege. Sie können ohne Zustimmung des Friedhofsträgers nicht entfernt werden. Die Bestimmungen des § 16 (4) der Ordnung für das Friedhofswesen gelten sinngemäß.

III. Bestattungen und Feiern

§ 25

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 26

Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Die Benutzung der Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.
- (5) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger.

§ 27

Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbahrung der eingesargten Leichen bis zu deren Bestattung. Die Kammern und die Särge dürfen nur von Beauftragten des Friedhofsträgers geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sowie Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Aufbahrung von Verstorbenen kann nicht gestattet werden, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger.

§ 28

Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles anzumelden. Falls die Bestattung vor der Eintragung des Todesfalles erfolgen soll, ist der Beerdigungserlaubnisschein der Ordnungsbehörde vorzulegen. Bei Urnenbeisetzungen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung.

§ 29

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 30

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des amtierenden Pfarrers, im Falle des § 29 des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 31

Stille Bestattungen

Stille Bestattungen und stille Urnenbeisetzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 29 und 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofs veranlaßt, ggfs. durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 33

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

~~Die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – Gräbergesetz – (zuletzt i. d. F. vom 1. 7. 1965 / BGBl. I S. 589) hingewiesen.~~

§ 34

Zwangsmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit den Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 216) durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels nach der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) entfällt. Unmittelbarer Zwang darf nicht angewendet werden. Die Androhung des Zwangsmittels muß zugestellt sein.

§ 35

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in der/den nachfolgenden Tageszeitung(en)

..... WAZ Gruppe

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim/im Gemeindeamt Paulstr. 6

..... Friedhofsverwaltung Kreiskirchenamt, Pastoratstr.

(4) Außerdem können die Friedhofsordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

§ 37
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

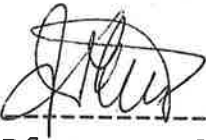
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung

vom 28. Februar 1966 außer Kraft.

Gelsenkirchen, den 20. März 19 77

Der Friedhofsträger:





Pfarrer und Vors.



Kirchmeister



Presbyter

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der
Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck vom 7.3.1977
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 19. April 1977



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Az.: 11389/Bismarck 5

Aufgrund Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsgesetzes betreffend die
Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8.4.1924
(GS.S.221) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsver-
ordnung vom 4.8.1924 (GS.S. 594) genehmige ich die vorstehende
Friedhofsordnung.

21.1.13 -

Münster, den 20. April 1978
Der Regierungspräsident

Im Auftrag



Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlung des Presbyteriums

Name

der Kirchengemeinde:

Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck

Ort und Datum

der Sitzung

Gelsenkirchen, den 14.07.2003

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt. Es waren anwesend: 12 Mitglieder.
Die ordnungsgemäße Mitgliederzahl beträgt 17 Mitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja = 12

Nein =

Enthaltung =

Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 67 KO

TOP 18.1 Friedhofsausschuss

Beschluss 16:

Das Presbyterium beschließt die folgende Änderung der Friedhofsordnung:

§ 8

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

7. Außerdem können besondere Grabfelder für Erd- und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden, in denen Bestattungen nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet auf jeder Grabstätte eine von einem Steinmetz gefertigte Grabplatte in der Größe von Breite 40 cm, Höhe 30 cm, Stärke 12 cm, zu legen. Die Inschrift soll neben dem Vor- und Nachnamen der/des Verstorbenen auch Geburts- und Sterbedatum enthalten. Christliche Symbole sind wünschenswert. Weitere Gedenkzeichen neben der Grabplatte sind nicht zulässig.

Soweit nach Ablauf von sechs Wochen nach erfolgter Beisetzung der/die Nutzungsberechtigte nicht für die Auflage einer Grabplatte Sorge getragen haben, wird die Friedhofsträgerin hierfür Sorge tragen und die dabei anfallenden Kosten gegenüber der/dem Nutzungsberechtigten geltend machen.

Bei einem Pflegegang vorgefundener Grabschmuck wird von der Friedhofsträgerin abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.

gez. Eichenauer
Presbyterin

gez. Ruschinzik
Presbyter

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt:

Gelsenkirchen, den 22.07.2003

Ort und Datum



Unterschrift

Fotokopie

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlung des Presbyteriums

Name

der Kirchengemeinde:

Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck

Ort und Datum

der Sitzung

Gelsenkirchen, den 01.12.2003

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt. Es waren anwesend: 14 Mitglieder.
Die ordnungsgemäße Mitgliederzahl beträgt 17 Mitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja = 14 Nein = Enthaltung =

Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 67 KO

TOP 14.2 Friedhofsausschuss

Beschluss 17:

Das Presbyterium beschließt:

Die Friedhofsordnung vom 20.3.1977, zuletzt geändert am 07.09.1998, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Friedhofsordnung“ wird in der Überschrift und in den nachfolgenden Paragraphen durch das Wort „Friedhofssatzung“ ersetzt.

2. Das Wort „Ordnung“ wird durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

§ 18 erhält einen neuen Absatz 1:

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen. Die bisherigen Absätze 1 bis 6 erhalten die Nummerierungen 2 bis 7.

Wittenbrink
Presbyterin

Ruschinzik
Presbyter

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt:

Gelsenkirchen, den 16.12.2003

Ort und Datum




Unterschrift

Bekanntmachung **der Ev. Apostel-Kirchengemeine Gelsenkirchen**

Friedhofsordnung/Friedhofssatzung

Die bisherige Friedhofsordnung für den Friedhof „Auf der Hardt“ vom 07.03.1977 trägt künftig ff. Bezeichnung:

„Friedhofssatzung für den Friedhof „Auf der Hardt“ der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 07.03.1977“.

Damit wird zum einen dem heutigen Sprachgebrauch und Rechtsverständnis entsprochen, der Friedhof aber auch als Friedhof der neu entstandenen Kirchengemeinde bezeichnet.

Ferner wird der § 36 wie folgt geändert:

§ 36

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin am Friedhof „Auf der Hardt“, Auf der Hardt 131, 45889 Gelsenkirchen für die Dauer von einer Woche. Gleichzeitig ist in der WAZ auf den Aushang hinzuweisen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Gemeindeamt der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Alemannenstr. 31, 45888 Gelsenkirchen aus.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Gelsenkirchen, 10.10.2011

>L.S.< gez. Finke-Kurp, Pfr. pr. pr

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Bielefeld, 17.11.2011

Ev. Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

>L.S.< i. A. gez. Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Für die Richtigkeit:

gez. Willnat, Kirchen-Amtsrat

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Mit Beschluss Nr. 13 zu TOP 12.1 vom 10.05.2012 hat das Presbyterium der Ev. Apostel-Kirchengemeinde den § 18 der Friedhofssatzung für den Friedhof „Auf der Hardt“ vom 07.03.1977 neu gefasst:

§ 18 - Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 9 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

>L.S.< gez. Finke-Kurp, Pfr. pr. pr. · Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Bielefeld, 05.06.2012

>L.S.< gez. Deutsch, Landeskirchenrätin

Az. 723.01-3025

Für die Richtigkeit: gez. Willnat, Kirchen-Amtsrat

Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid Bekanntmachung

Das Presbyterium der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 nachstehende

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den evangelischen Friedhof „Auf der Hardt“ der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

beschlossen

§ 1

Die Friedhofssatzung für den evangelischen Friedhof „Auf der Hardt“ vom 07.03.1977, zuletzt geändert am 10.05.2012, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5b erhält nun ff. Fassung:

Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.

§ 22 erhält nun folgenden Wortlaut:

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 36 Abs. II erhält nun ff. Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin auf dem Friedhof „Auf der Hardt“, Auf der Hardt 131, 45889 Gelsenkirchen für die Dauer von einer Woche. Gleichzeitig ist im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen und im Internet auf den Aushang hinzuweisen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Gemeindeamt der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Alemannenstraße 31, 45888 Gelsenkirchen aus.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gelsenkirchen, 13.11.2014

**Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
DAS PRESBYTERUM**

>L.S.<

gez. Rosinski, Pfr., pr. pr.
gez. G. Hochgreve, Presbyterin
gez. Ehmke, Presbyter

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Bielefeld, 15.01.2015

>L.S.<

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
i. V. gez. Martin Bock
Az.: 723.01-3025

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Schaukasten des ev. Friedhofes „Auf der Hardt“, Auf der Hardt 131, 45889 beginnend mit **26.01.2015** für die Dauer einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Auf die Bekanntmachung ist in der WAZ-Ausgabe am 26.01.2015 hingewiesen worden.

Für die Richtigkeit:

Gelsenkirchen, 20.01.2015

Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
Kreiskirchenamt/Friedhofsverwaltung
gez. Willnat, Kirchen-Amtsrat
Az.: 30-723.011

16.1.2015

3.2.2015



